



WOLFWIL

Reglement über die frühe Sprachförderung

In Kraft:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wolfwil beschliesst

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines**
 - § 1 Zweck
- B. Aufsicht**
 - § 2 Aufsicht
- C. Feststellung des Sprachförderbedarfs**
 - § 3 Sprachstanderhebung
- D. Finanzierung**
 - § 4 freiwilliger Besuch Sprachförderangebot
- E. Ausgestaltung und Zuständigkeit**
 - § 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten
 - § 6 Prüfung der Angebote und Qualität
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 7 Beschwerden
 - § 8 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt
- G. Anhang**

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Wolfwil.
2. Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
3. Die frühe Sprachförderung umfasst:
 - a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung
 - b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen
4. Die Gemeinde fordert nach der Anmeldung den verbindlichen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an mindestens zwei Halbtage pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.
5. Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht separativen Angeboten der Spielgruppen.

B. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

1. Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.
2. Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.
3. Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:
 - a) kommunale Abwicklungen der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote)
 - b) Ansprechperson für den Kanton
 - c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung
 - d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung

4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft definiert werden.

C. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

1. Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»).
2. Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
3. Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
4. Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zu Abklärung des Sprachförderbedarfs und für die Überprüfung der Einhaltung des Angebotsbesuchs verwendet werden.
5. Die Datensicherheit, der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
6. Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahre nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet.

D. Finanzierung

§ 4 Empfohlener Besuch Sprachförderangebot

1. Der Besuch des Sprachförderangebots wird von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern ein Sprachförderbedarf festgestellt und der Besuch empfohlen wurde.
2. Der Sockelbeitrag des Spielgruppenvereins wird von den Erziehungsberechtigten finanziert. Die Mehrkosten für die frühe Sprachförderung trägt die Einwohnergemeinde.
3. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin, Ausnahmen über die Mitfinanzierung der Grundgebühr durch die Gemeinde sprechen.

E. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

1. Die Einwohnergemeinde unterstützt die Angebote der Spielgruppe, indem sie
 - a. die spezifischen Weiterbildungskosten zur frühen Sprachförderung der Betreuungspersonen in der Spielgruppe übernimmt.
 - b. die Infrastruktur für die Durchführung der Spielgruppe zur Verfügung stellt, darin ist auch die Gartenpflege sowie die Reinigung der Räume inbegriffen.
 - c. einen jährlichen Beitrag an den Spielgruppenverein bezahlt, gemäss Berechnungsgrundlage im Anhang.
2. Die Anforderungen werden in einer Leistungsvereinbarung definiert. Diese regelt Aufgaben, Aufsicht und Qualitätskriterien der frühen Sprachförderung.
3. Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

1. Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit des Angebots für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.
2. Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

F. Schlussbestimmungen

§ 7 Beschwerden

1. Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
3. Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Das Reglement wurde am 26. Mai 2026 durch den Gemeinderat beschlossen und am 11. Juni 2026 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
Es wird per 01.07.2026 in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Georg Lindemann

Salome Niggli

G. Anhang Berechnungsgrundlage (2 Halbtage pro Woche)

Vollkosten pro Jahr bei 2 Halbtagen pro Woche (Berechnungen Kanton Solothurn)	CHF 2'750.00
- Sockelbetrag Spielgruppe	CHF 1'400.00
= Zusatzkosten frühe Sprachförderung	CHF 1'350.00
 Opportunitätskosten Miete Wohnung Verwaltung EG (Index 2025)	 CHF 16'800.00/ Jahr
 Belegung Spielgruppenverein 40% (2025)	 CHF 6'720.00/ Jahr
 Mindestbeitrag zur Sicherstellung des Angebots (5 Kinder)	 CHF 6'750.00/ Jahr
 Beitrag jedes weitere angemeldete Kind	 CHF 1'350.00/ Jahr